

Ein deutscher Auslieferungsvertrag mit Ungarn

Von Dr. Wolfgang Mettgenberg

Ministerialdirigent im Reichsjustizministerium

Am 16. Juni 1940 ist in Budapest ein Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn mit einem dazugehörigen Schlußprotokoll unterzeichnet worden¹⁾. Dieser Vertrag und das Schlußprotokoll sind inzwischen im Deutschen Reich und in Ungarn als innerstaatliche Gesetze verabschiedet und von den Staatsoberhäuptern der vertragschließenden Staaten genehmigt worden. Demgemäß hat der Austausch der Ratifikationsurkunden in Berlin am 24. Mai 1941 stattgefunden, so daß der Vertrag und das Schlußprotokoll am 25. Juni 1941 in Kraft treten (Reichsgesetzbl. 1941 II S. 183).

Der neue Vertrag mit Ungarn gehört in die Reihe der großen Auslieferungsverträge, die deutscherseits nach dem Inkrafttreten und auf der Grundlage des Deutschen Auslieferungsgesetzes vom 23. Dezember 1929/12. September 1933 (Reichsgesetzbl. 1929 I S. 239; 1930 I S. 28; 1933 I S. 618; abgefügt: M.G.) abgeschlossen worden sind. Der unmittelbare Vorläufer und vielfach auch das Vorbild des neuen Vertrags ist der Auslieferungsvertrag mit dem sprachverwandten Finnland, der am 14. Mai 1937 zustande gekommen (Reichsgesetzbl. 1937 II S. 551, 552) und einer der neuzeitlichen und umfassenden deutschen Auslieferungsverträge ist²⁾. Zum Vertragsschluß mit Ungarn haben jetzt vor allem die staatlichen Veränderungen im deutschen Raum geführt, hat doch die Aufnahme der Ostmark in das Großdeutsche Reich eine gemeinsame politische Grenze zwischen dem Reich und Ungarn gebracht und die früheren österreichisch-ungarischen Abreden und Abmachungen für den Rechtshilfeverkehr wegfällen lassen. Den lebhaften deutsch-ungarischen Rechtsbeziehungen würde aber ein Rechtshilfeverkehr, der in der Hauptsache ohne jede vertragliche Grundlage abzuwickeln wäre, auf die Dauer nicht genügen können.

Früherer Rechtszustand

Ein Rückblick auf die Vereinbarungen und Erklärungen, die bisher auf auslieferungsrechtlichem Gebiet die Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und Ungarn geregelt haben, ergibt folgendes Bild:

Der Beschluß der Deutschen Bundesversammlung über die gegenseitige Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiet vom 26. Januar 1854 (Protokolle der Deutschen Bundesversammlung 1854 § 25 S. 42), durch den sich die Mitglieder des Deutschen Bundes untereinander zur Auslieferung wegen gemeiner Straftaten verpflichtet haben, ist von der österreichischen Regierung auf Grund des besonderen Abkommens vom 11./20. Oktober 1854 (Österreichisches RGBl. 1855, S. 525) auf die nicht zum Deutschen Bund gehörigen Kronländer der österreichischen Monarchie, also auch auf Ungarn, ausgedehnt worden. Das Abkommen ist ebenso wie die in dem Bundesbeschluß getroffenen Abmachungen am 14. Juni 1866 mit der Auflösung des Deutschen Bundes und dem Eintritt des Kriegszustandes zwischen einer großen Zahl von Mitgliedern des Deutschen Bundes für das Verhältnis zwischen den kriegführenden Staaten hinfällig geworden, aber nach Art. 13 des am 30. August 1866 bestätigten Prager Friedensvertrags zwischen Preußen und Österreich vom 23. August 1866 (Preussischer Staatsanzeiger 1866, Nr. 214; Österreichisches RGBl. 1866, S. 247) und entsprechenden Vereinbarungen zwischen den übrigen Kriegsgegnern wieder auflebt. Indessen hat sich die ungarische Regierung auf den Standpunkt gestellt, daß die während der sog. Konfliktzeit — d. h. bis zum Ausgleich mit Österreich im Jahre 1867 — von der gesamtstaatlichen Regierung eingegangenen Verpflichtungen für Ungarn nicht rechtsverbindlich seien. Die diplomatischen Verhandlungen über diese Frage führten schließlich in den Jahren 1907/08 zu dem Ergebnis, daß der Bundesbeschluß von

1854 als Grundlage des deutsch-ungarischen Auslieferungsverkehrs auch von deutscher Seite preisgegeben und vereinbart wurde, die Auslieferung in Zukunft beiderseits für solche Straftaten zu bewilligen, die in den Auslieferungsverträgen des ersuchten Staates als auslieferungsmäßig vorgehen sind, vorausgesetzt, daß die Gegenseitigkeit im Einzelfall gesichert ist.

Im Jahre 1924 ist von der Reichsregierung mit der ungarischen Regierung vereinbart worden, daß Rechtshilfeersuchen aller Art (auch die Ersuchen um Auslieferung) und deren Anlagen mit einer Übersetzung in die Sprache des ersuchten Staates versehen werden sollen. Deutscherseits ist angeordnet, daß die Übersetzung deutscher Rechtshilfeersuchen, soweit sie nicht sonst zu beschaffen ist, durch die deutsche Gesandtschaft in Budapest hergestellt wird (RMinBl. 1934, S. 257, 141).

Die ungarische Regierung hat im Jahre 1924 der Reichsregierung erklärt, daß sie an den Vereinbarungen aus den Jahren 1907/08 für den Auslieferungsverkehr festhalte. Danach soll die Auslieferung wegen der Straftaten gewährt werden, die in den Verträgen des ersuchten Staates als auslieferungspflichtig vorgehen sind, vorausgesetzt, daß die Gegenseitigkeit gesichert ist (RMinBl. 1934, S. 256).

Zwischen der Deutschen und der ungarischen Regierung ist durch Schriftwechsel vom 29. September 1923/1. Juni 1924 Einverständnis darüber erzielt worden, daß die dem ersuchten Teil entstehenden Auslieferungskosten von diesem getragen werden, daß dagegen im Durchlieferungsverkehr die Kosten der Festhaltung, des Unterhalts und der Beförderung des Verfolgten und der mit ihm auszuhandelnden Sachen zu erstatten sind (RMinBl. 1934, S. 435).

Wegen der unmittelbaren Benachrichtigung der Grenzbehörden von dem Zeitpunkt der Übergabe eines Verfolgten ist am 5. Februar/6. August 1931/24. Februar 1932 eine Verständigung erfolgt (RMinBl. 1934, S. 257, 141).

Zwischen der Deutschen und der ungarischen Regierung ist am 17. November 1926/15. März 1927 eine Vereinbarung über die Erteilung von Auskünften über die Dauer der Auslieferungshaft getroffen worden (RGBl. 1927, II, S. 353).

Alle diese Abmachungen sind — will man genau sein: eine einzige teilweise ausgenommen — mit dem Inkrafttreten des neuen Auslieferungsvertrags hinfällig geworden. Art. 38 des Vertrags bestimmt nämlich, daß die den Gegenstand des Vertrags bisher regelnden zweiseitigen Abmachungen zwischen dem Deutschen Reich und Ungarn mit dem Inkrafttreten des Auslieferungsvertrags unwirksam werden. Nach dieser Regelung ist von den älteren Abmachungen nur die Vereinbarung über die Erteilung von Auskünften über die Dauer der Auslieferungshaft von 1926/27 bestehen geblieben, weil die hier zugesagte Auskunftserteilung nur beschränkt Gegenstand des Auslieferungsvertrags ist. Was als „Gegenstand des Vertrags“ angesehen werden soll, hat er selbst bestimmt. Es ergibt sich aus Artikel 1 des Vertrags, daß seine Gegenstände sind: Leistung von Rechtshilfe in Strafsachen und Mitteilung von Verurteilungen. Die Erteilung von Auskünften in Strafsachen gehört nach Art. 27 des Vertrags zu den vorgesehenen Rechtshilfegeheimnissen, also zu den Gegenständen des Vertrags. Die Auslieferungsfälle sind aber als solche keine Strafsachen (vgl. das Schlußprotokoll des Vertrags zu Art. 1 unter b) und die Erteilung von Auskünften über die Dauer der Auslieferungshaft ist daher — soweit das Ersuchen um Auskunft zu Verwaltungszwecken, insbesondere statistischen Zwecken, und nicht etwa ausnahmsweise in dem Strafverfahren gegen den Ausgelieferten gestellt wird — kein Rechtshilfeersuchen in einer Strafsache. Die Vereinbarung von 1926/27 ist

¹⁾ Wie schon in der Dt. Just. 1940 S. 713 berichtet.

²⁾ Vgl. Mettgenberg, Zum deutsch-finnischen Auslieferungsvertrag (1937) in der Dt. Just. 1937 S. 1526.

nach alledem, wenn sie auch mit dem Auslieferungsverkehr zusammenhängt, mindestens zum Teil nicht Gegenstand des neuen Auslieferungsvertrags und in Kraft geblieben, soweit sie über Art. 27 des Vertrags hinausreicht.

Der neue Vertrag

Dem neuen Vertrag liegt ein deutscher Entwurf zugrunde, wie die äußere Gestaltung und die stoffliche Gliederung des abgeschlossenen Vertrags ohne weiteres erkennen lassen. Auch ist die sachliche Anlehnung an das DVG offensichtlich. Tatsächlich sind aber doch die im ersten deutschen Entwurf vorgeschlagenen Vereinbarungen im Lauf der Verhandlungen an Hand von eingehend begründeten ungarischen Änderungs- und Verbesserungswünschen mehrfach neu gefaßt, überprüft und beeinflusst worden. Der Vertrag hat eine verhältnismäßig lange Verweilzeit hinter sich. Abgesehen von der schriftlichen Vorbereitung, ist er zunächst im März 1939 in Berlin in einem ersten Verhandlungsabschnitt von den Unterhändlern der vertragschließenden Teile durchgesprochen worden. Die mündlichen Verhandlungen konnten dann im Juni 1940 in Budapest fortgesetzt und mit der Zeichnung des Vertrags abgeschlossen werden. So ist aus gemeinsamer Arbeit ein übersichtliches Vertragswerk hervorgegangen, das auf den Erfahrungen der vertragschließenden Teile aufgebaut ist.

Im Anschluß an den schon erwähnten Art. 38 des Vertrags, nach dem mit dem Inkrafttreten des Vertrags die sein Stoffgebiet bisher regelnden zweiseitigen deutsch-ungarischen Abmachungen unwirksam werden, enthält das Schlußprotokoll zum Vertrag die Feststellung, daß die den Vertragsstoff früher behandelnden Abmachungen, die zwischen der ehemaligen Freien Stadt Fanzig oder dem ehemaligen Österreich oder der ehemaligen Tschechoslowakischen Republik einerseits und Ungarn andererseits bestanden haben, hinfällig geworden sind. Hier handelt es sich nicht nur um zweiseitige Abmachungen, sondern ebenso um die durch mehrseitige Verträge begründeten Auslieferungs- und sonstigen Rechtshilfspflichten zwischen den jetzt zum Reich gehörigen Gebieten und Ungarn. Diese Feststellung dient nur der Klarstellung einer ohnehin längst eingetretenen Rechtsänderung. Dieser Feststellung entspricht es auch, daß in II des Schlußprotokolls bestimmt wird, die Angehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren seien im Sinne des Auslieferungsvertrags als deutsche Staatsangehörige anzusehen.

Im Gegensatz zu den nach Art. 38 des Vertrags erloschenen zweiseitigen deutsch-ungarischen Abmachungen aus früherer Zeit stehen die mehrseitigen Abkommen, an denen das Deutsche Reich und Ungarn beteiligt sind. Sie sind durch das Inkrafttreten des Auslieferungsvertrags nicht berührt worden. Hierher gehören:

- a) die Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchen-, Frauen- und Kinderhandels vom 18. Mai 1904 (RGBl. 1905, S. 635, 705), vom 4. Mai 1910 (RGBl. 1913, S. 31, 44; 1924, II, S. 455) und vom 30. September 1921 (RGBl. 1924, II, S. 180, 202; 1925, II, S. 450);
- b) die Übereinkommen zur Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen vom 4. Mai 1910 (RGBl. 1911, S. 209, 215; 1912, S. 417; 1924, II, S. 455) und vom 12. September 1923 (RGBl. 1925, II, S. 287, 288; 1929, II, S. 628);
- c) das Abkommen über den Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 (RGBl. 1930, II, S. 1233, 1234);
- d) das Abkommen zur Bekämpfung der Fälschmünzerei vom 20. April 1929 (RGBl. 1933, II, S. 913, 914).

Einzelnes aus dem Vertrag

Aus den sonstigen Bestimmungen des neuen Auslieferungsvertrags mag hier das eine und andere besonders hervorgehoben werden:

1. Art. 3 Abs. 1 des Vertrags verpflichtet die vertragschließenden Teile zur Auslieferung nur, wenn diese wegen einer Tat gewährt werden soll, die nach dem auf den Einzelfall anzuwendenden Recht

beider Teile strafbar ist. Entsprechend bestimmt Art. 6 Nr. 5 des Vertrags, daß eine Auslieferung nicht begehrt werden kann, wenn die Strafverfolgung oder Strafbollstreckung wegen der Tat nach dem auf den Einzelfall anzuwendenden Recht eines der vertragschließenden Teile unzulässig sein würde. Hier wird also sowohl bei der sachlichrechtlichen Voraussetzung der Strafbarkeit wie bei der verfahrensrechtlichen Voraussetzung der Verfolgbarkeit der Tat darauf hingewiesen, daß es auf das im Einzelfall maßgebende Recht ankomme. Das ist an sich nichts Neues. Eine entsprechende Bestimmung findet sich bereits im Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 12. Juni 1930 (RGBl. 1931 II S. 402, 403). Dort heißt es im Art. III, zur Auslieferung seien nur Taten geeignet, die nach dem auf den Einzelfall anzuwendenden Recht beider Staaten als Verbrechen oder Vergehen strafbar und verfolgbar seien. Damals war es das örtlich sehr verschiedene Strafrecht der Vereinigten Staaten, das zu einem Hinweis auf das im Einzelfall anwendbare Recht zwang¹⁾. Heute nötigt die Rechtslage im großdeutschen Raum, in dem noch kein einheitliches Strafrecht gilt, darauf Rücksicht zu nehmen, daß verschiedenartiges Straf- und Strafverfahrensrecht in Betracht kommen könnte. Mit unterschiedlichem Recht ist auch in verwandten Zusammenhängen zu rechnen. Wichtig wird es z. B. bei Art. 6 Nr. 1 des Vertrags, denn auch hier wird die Frage, ob die Gerichtsbarkeit des ersuchten Teils begründet ist und dieser nach seinem Recht auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit nicht verzichten kann, nach der Rechtslage des Einzelfalls beantwortet werden müssen. Über diese Rechtslage von vornherein Klarheit zu schaffen, ist Zweck der Bestimmung, welche die Schlußprotokollbestimmung zu Art. 6 Nr. 1 vorsieht. Überall hier ist als das auf den Einzelfall anzuwendende Recht des ersuchten Teils das Recht zugrunde zu legen, das dort gilt, wo der Verfolgte betroffen wird, wo also die Zulässigkeit der Auslieferung zu prüfen und das Auslieferungsverfahren durchzuführen ist.

2. Art. 4 des Vertrags, der das sog. politische Asyl ordnet, enthält Abweichungen vom § 3 DVG. bei der Abgrenzung der Ausnahmen vom Asyl. Die Regel selbst, die Art. 4 Abs. 1 des Vertrags wiedergibt, entzieht in völliger Übereinstimmung mit dem DVG die politischen Taten und die (gemeinen) Zusammenhangsdelikte dem Auslieferungsverfahren. Die politischen Taten sind dann im Art. 4 Abs. 2 als strafbare Handlungen umschrieben, die sich unmittelbar gegen die äußere oder innere Sicherheit des Staates richten. Welche Taten hierher gehören, ist durch einige wichtige Beispiele erläutert, die nicht im Widerspruch mit § 3 Abs. 2 DVG stehen. Anders ist es mit der Kennzeichnung der Fälle, in denen — obwohl es sich um politische Taten oder (gemeine) Zusammenhangsdelikte handelt — die Auslieferung dennoch pflichtmäßig gewährt werden soll. Drei Gruppen von Taten werden hier vom politischen Asyl ausgenommen:

- a) vorsätzliche Verbrechen gegen das Leben einer Reihe näher bezeichneter, im Staatsleben an hervorragender Stelle stehender Persönlichkeiten;
- b) Taten, die eine besondere Gemeingefahr herbeigeführt haben;
- c) Taten, die Furcht und Schrecken verbreiten sollen.

Bei allen drei Gruppen soll die auslieferungsmäßige Behandlung des Falles zur Regel zurückkehren, wenn die Tat im Einzelfall im offenen Kampf begangen ist.

Hier liegt bei der ersten Gruppe der Ausnahmen eine Einschränkung des im DVG. schlechthin jedermann zugebachten Schutzes seines Lebens vor, weil diesen Schutz nach dem Vertrag auslieferungsmäßig nur bestimmt, wenn auch die in erster Linie gefährdeten Personen erhalten. Die beiden anderen Ausnahmegruppen sind dem geltenden DVG. gegenüber neu, während sie sich mit Gedanken berühren, die in den Entwürfen des DVG. enthalten sind. In den Regierungsvorlagen des DVG. von 1925 und 1927 ist seinerzeit vorgeschlagen worden, die Auslieferung schlechthin für zulässig zu erklären, wenn die Tat „wegen der Begehung“

¹⁾ Vgl. Mettgenberg, Ein neuer Auslieferungsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika (1931) in der Juristischen Wochenschrift, Bd. 60 S. 707.

weise besonders verwerflich ist“ oder — wie es in der späteren Vorlage heißt — wenn die Tat „unter Berücksichtigung aller Umstände besonders verwerflich erscheint“⁴⁾. Diese Voraussetzungen werden bei Taten, die eine besondere Gemeingefahr herbeigeführt haben oder Furcht und Schrecken zu verbreiten bestimmt sind, erfüllt sein. Bei ihnen ist namentlich an Zusammenhangstaten zu denken, welche die näher bezeichneten Merkmale aufweisen. Nach den Erfahrungen der jüngsten Zeit verdienen sie besondere Aufmerksamkeit. So selten es auch sein wird, daß solche Taten sonst als echte Zusammenhangstaten für die Asylgewährung in Frage kämen, so ist es doch ein Zeitbedürfnis, bei ihnen dem Einwand, es handle sich um ahnwürdige Zusammenhangstaten, von vornherein als zwecklos vorzubeugen.

3. Im Art. 5 des Vertrags sind eine Reihe von Tatbeständen in gruppenweiser Aufzählung genannt, bei denen eine Auslieferungspflicht für den Regelfall abgelehnt wird. Als Regelfall wird hier davon ausgegangen, daß die Tat, wegen deren die Auslieferung begehrt werden könnte, ausschließlich bestimmten strafrechtlichen Sondergesetzen — Militär-, Presse-, Presse-, Devisengesetzen usw. — unterliegt. Ist die Tat ausnahmsweise auch in den allgemeinen Strafgesetzen vorgesehen oder doch zugleich nach ihnen strafbar, so kommt die Auslieferungspflicht wieder zum Zuge. Mit Strafbarkeit sowohl nach sonderrechtlichen wie nach allgemeinsrechtlichen Vorschriften ist insbesondere bei strafbaren Handlungen zu rechnen, die in den Militärstrafgesetzen vorgesehen sind. Insofern läßt daher die Schlußprotokoll-Bestimmung zu Art. 5 Nr. 1 ausdrücklich die Aburteilung der Tat nach den Militärstrafgesetzen zu. Für den Fall, daß die Tat in Tateinheit unter sonderrechtliche und allgemeinsrechtliche Strafbestimmungen fällt, zieht — soweit nicht im Einzelfall durch die Auslieferungsbewilligung Klarheit geschaffen ist — nach der Auslieferung jedenfalls Art. 15 Abs. 2 des Vertrags mit seiner Abgrenzung des freien Geleits für den Ausgelieferten den Rahmen, nach dem sich die Zulässigkeit der Verfolgung bestimmt.

4. Im deutsch-ungarischen Auslieferungsvertrag vom 14. Mai 1937 ist die Regelung der Herausgabe von Gegenständen in zwei getrennte Abschnitte zerlegt worden, von denen der eine die Herausgabe von Gegenständen in Verbindung mit einer Auslieferung oder Durchlieferung, der andere die selbständige Herausgabe durch Überlassung von Beweismitteln behandelt. Die Zerlegung war damals notwendig, weil die finnische Gesetzgebung für die Sicherstellung und selbständige Herausgabe von Gegenständen für Zwecke eines ausländischen Strafverfahrens noch keine ausreichende Handhabung bot⁵⁾. Der deutsch-ungarische Vertrag hat nicht die gleichen Schwierigkeiten zu überwinden gehabt und regelt daher die gesamte Herausgabe von Gegenständen in Übereinstimmung mit dem DVO. in einem einheitlichen Abschnitt. Für alle Fälle der Herausgabe sollen grundsätzlich dieselben Voraussetzungen gelten wie für eine Auslieferung. Das ergibt sich aus Art. 20 Abs. 1 des Vertrags. Es muß also im allgemeinen in dem Strafverfahren, für das die Herausgabe begehrt wird, die Auslieferung des Beschuldigten oder Verurteilten nach den Vertragsbestimmungen beansprucht werden können. Eine einzige, für die Auslieferung selbst wesentliche Voraussetzung ist aber hier weggefallen, nämlich die Ausländer-Eigenschaft des Verfolgten. Auch wenn der Beschuldigte in dem Strafverfahren, für das die Rechtshilfe begehrt wird, eigener Staatsangehöriger des ersuchten Teils ist, so ändert das grundsätzlich nichts daran, daß Rechtshilfe durch Herausgabe von Gegenständen geleistet werden muß. Die Ausnahme enthält Art. 20 Abs. 2 des Vertrags. Er bestimmt, daß die Verpflichtung zur Herausgabe entfällt, wenn sich das Strafverfahren, für das sie geleistet werden soll, gegen einen Angehörigen des ersuchten Teils richtet, der sich außerhalb des Gebiets des ersuchenden Teils befindet.

5. Anders als die Herausgabe von Gegenständen ist die Leistung sonstiger Rechtshilfe nach dem Vertrag nicht einmal grundsätzlich davon abhängig, daß in dem Strafverfahren, für das sie gewährt werden soll, die Auslieferung beansprucht werden könnte. Vielmehr sind es nur einzelne Voraussetzungen einer Auslieferung, die auch bei der sonstigen Rechtshilfe vorliegen müssen: Art. 29 Abs. 1 des Vertrags zählt sie unter b) auf. Im übrigen sind die Voraussetzungen der sonstigen Rechtshilfe selbständig festgelegt. Ein Vergleich mit dem entsprechenden Art. 29 des deutsch-finnischen Auslieferungsvertrags ist insoweit lehrreich. Im deutsch-ungarischen Vertrag haben, wie sich zeigt, neuere Erfahrungen in diesem besonderen Zweig des zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehrs ihren Niederschlag finden können. Das gilt z. B. von der Regelung der Fälle, in denen der eine der vertragschließenden Teile selbst den anderen um die Einleitung eines Strafverfahrens ersucht oder seiner Durchführung zugestimmt hat und nun für das Verfahren Rechtshilfe leisten soll (Art. 29 Abs. 1 unter c). Aber auch sonst sind die Bedürfnisse des zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehrs stärker als bisher berücksichtigt worden. Scheint die Regelung insgesamt danach verwickelter zu sein als früher, so muß das in Kauf genommen werden, um die befriedigende Lösung der Einzelfälle sicherzustellen. Freilich zwingt die Regelung, wie sie Art. 29 des Vertrags enthält, dazu, an die Klarheit und Vollständigkeit der Rechtshilfeersuchen gesteigerte Anforderungen zu stellen. Art. 31 des Vertrags trägt dem Rechnung und enthält Hinweise auf Punkte, die ohnedies in jedem ordnungsmäßigen Rechtshilfeersuchen berücksichtigt sein sollten. Zur Erleichterung des glatten Ablaufs des Geschäftsverkehrs wird es ratsam sein, den eigenen Behörden Muster oder gar Vordrucke für die Gestaltung der Rechtshilfeersuchen an die Hand zu geben.

Laufende deutsch-ungarische Besprechungen

Während bei der Regelung des Geschäftsverkehrs im deutsch-finnischen Auslieferungsvertrag Bindungen des finnischen Auslieferungsgesetzes beachtet werden mußten, die bei den wichtigsten Rechtshilfegeheimnissen zur Vereinbarung des diplomatischen Wegs nötigen⁶⁾, ist dieser im deutsch-ungarischen Vertrag nirgends mehr vorgesehen. Die deutschen Auslieferungsersuchen werden nach Art. 11 des Vertrags von dem Reichsminister der Justiz (oder von dem Oberkommando der Wehrmacht) bei dem kgl. ungarischen Justizminister angebracht. Umgekehrt werden die ungarischen Auslieferungsersuchen von dem ungarischen Justiz- (oder Landesverteidigungs-) minister unmittelbar an den Reichsminister der Justiz gerichtet. Dasselbe gilt für Ersuchen um eine Durchlieferung (Art. 16), um Herausgabe von Gegenständen (Art. 22), um Zustimmung zum erweiterten Einschreiten gegen Ausgelieferte (Art. 15) und um Einleitung eines Strafverfahrens (Schlußprotokoll III). In all diesen Fällen wird die Verbindung zwischen der Deutschen und Ungarischen Regierung durch unmittelbaren Verkehr der beiden Justizminister hergestellt. Auf diesem Wege werden die wichtigsten Rechtshilfegeheimnisse abgewickelt. Für die anderen ist der unmittelbare Verkehr zwischen den beteiligten örtlichen Stellen vorgesehen.

Mit dieser Regelung berührt sich ein ungarischer Vorschlag, der auf deutscher Seite bereitwillig aufgenommen worden ist und im Schlußprotokoll zum Auslieferungsvertrag seinen Niederschlag gefunden hat. Hier sind nämlich unter IV Besprechungen in Aussicht genommen, die nach Bedarf von dem Reichsminister der Justiz und dem ungarischen Justizminister vereinbart werden sollen. Zu diesen Besprechungen sollen die Vertreter der beiden Minister möglichst abwechselnd auf deutschem und ungarischem Boden zusammentreten und sich über die Mittel und Wege verständigen, die geeignet sind, die einheitliche Durchführung des Vertrags sicherzustellen und die etwa auftretenden Schwierigkeiten zu beseitigen. Die hier vorgesehenen laufenden Besprechungen zeigen, wie sehr den vertragschließenden Teilen daran liegt, vertrauens-

⁴⁾ Vgl. Mettgenberg, Erläuterungsbuch zum DVO. (Berlin 1930/33) S. 199.

⁵⁾ Vgl. Mettgenberg, Deutsch-finnischer Auslieferungsvertrag a. a. O. S. 1528.

⁶⁾ Vgl. Mettgenberg a. a. O. S. 1528.

voll zusammenzuarbeiten und in jeder Hinsicht für die reibungslose Abwicklung ihres Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen zu sorgen.

Der deutsch-ungarische Auslieferungsvertrag wird sicher bei dem Abschluß weiterer Abkommen der vertrag-

schließenden Staaten mit dritten Staaten als Vorbild herangezogen werden. Auf deutscher Seite ist das seit-her schon bei dem Abschluß des Auslieferungsvertrags mit der *Slowakei* vom 21. September 1940 (RGBl. 1941 II S. 146) geschehen.?).